

Satzung für die Benutzung der Uwe Johnson Bibliothek der Stadt Güstrow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL M-V S. 249) zuletzt geändert am 10. Juli 1998 (GVOBL M-V S. 634) hat die Stadtvertretung der Stadt Güstrow in ihrer Sitzung am 15.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.
Jedermann ist im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt die Bibliothek zu nutzen.

§ 2 Gebühren

2. Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Gebühr erhoben.
Näheres regelt die Gebührenordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an.
Folgende Angaben sind erforderlich: Name, Vorname
Anschrift, Geburtsdatum
Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.
3. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf es bei der Anmeldung der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
4. Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.
5. Die Benutzer sind verpflichtet den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich der Bibliothek anzuzeigen. Wohnortwechsel und Namensänderungen sind umgehend anzuzeigen.
6. Urlauber sind auch Nutzer der Bibliothek.

§ 4 Entleihung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen.
Videokassetten werden für zwei Tage ausgeliehen.

2. Die neuesten Zeitschriften verbleiben bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe zum Studium in der Bibliothek.
3. Die Leihfrist kann auf Antrag bei Büchern und anderen Medien bis zu jeweils vier Wochen, bei Videos zwei Tage verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
4. Bücher und andere Medien die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind können entsprechend den dafür geltenden Richtlinien durch Leihverkehr beschafft werden

§ 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Er haftet für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
2. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, Bücher u. a. Medien termingerecht zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, sind Versäumnisgebühren zu entrichten, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
4. Das Abspielen von Musik, Kassetten, CD's, Videos u. ä. darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgegebenen technischen Vorgaben erfolgen.
Die Stadt Güstrow übernimmt keine Haftung für die Beschädigung der Abspielgeräte des Benutzers.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
5. Die Hausordnung der Bibliothek ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.1997 außer Kraft.

Güstrow, den 03.09.2002

In Vertretung

Gez. Andreas Brunotte (Siegel 2)
1.Stadtrat

Gebührenordnung der Uwe Johnson Bibliothek

Sie ist Bestandteil der Satzung über die Benutzung der Uwe Johnson Bibliothek vom.03.09.2002 und regelt die Gebühren für die Leistungen der Bibliothek

1. Benutzungsgebühren

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1.1. | Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr | frei |
| | Erwachsenen (Jahresbenutzungsgebühr) | 12,00 EUR |
| 1.2. | Tagesbenutzungsgebühr (einmalig) | 2,00 EUR |
| 1.3. | Schüler, Auszubildende, Studenten (mit entsprechendem Nachweis) | frei |

2. Ausleihgebühren

- | | | |
|------|-----------------------------|----------|
| 2.1. | Videokassetten (2 Werktage) | 1,00 EUR |
|------|-----------------------------|----------|

3. Fernleihgebühren

- | | | |
|------|---|----------|
| 3.1. | Für die Fernleihbestellung im deutschen Leihverkehr | 2,50 EUR |
| 3.2. | Für Fernleihbestellungen im internationalen Leihverkehr | 8,00 EUR |

4. Internetnutzungsgebühren

- | | | | |
|------|------------------------------------|-------------|----------|
| 4.1. | Nutzung nach zeitlicher Abrechnung | für 30 min. | 2,00 EUR |
|------|------------------------------------|-------------|----------|

5. Säumnisgebühren

- | | | | |
|--------|---|--|-----------|
| 5.1. | Bei Überschreiten der Leihfrist beträgt die Säumnisgebühr unabhängig von einer schriftlichen Mahnung: | | |
| 5.1.1 | je Medieneinheit außer Videokassetten: | | |
| | je Woche (die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet | | 1,00 EUR |
| | bis zu einem Höchstbetrag von | | 10,00 EUR |
| 5.1.2. | für Videokassetten je Ausleihtag | | 1,00 EUR |
| | bis zu einem Höchstbetrag von | | 10,00 EUR |
| 5.2. | Bei nachgewiesener unverschuldeter Terminüberschreitung können die Säumnisgebühren erlassen werden. | | |

6. Vorbestellgebühren

6.1. je Medieneinheit 0,50 EUR

7. Schadenersatz

7.1. Verlust der Benutzerkarte/Ersatzanfertigung 5,00 EUR

7.2. Schadenersatz für ausgeliehene Medien bemisst sich nach den Kosten der Wiederherstellung, mindestens jedoch 3,00 EUR

7.3. Bei Verlust von Medien bemisst sich der Schadenersatz nach dem Wiederbeschaffungswert

8. Gebühren von Kopien, Reproduktionen

8.1. Die Gebühren werden auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung der allgemeinen und inneren Verwaltung -Gebührensatzung der Stadt Güstrow erhoben

9. Film-, Ton- und Fernsehaufzeichnungen

9.1. Bei Veröffentlichungen die im Interesse der Bibliothek liegen und zu Zwecken der aktuellen Berichterstattung werden keine Gebühren erhoben.

9.2. Fernseh- und Tonaufnahmen je begonnene Wiedergabeminute 25,00 bis 250,00 EUR